

**Änderung
der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Sparkasse Mainz“
vom 19. November 1985**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Zweckverbandsgesetz (ZwVG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) in der derzeitigen Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 20.06.2003 die Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Sparkasse Mainz beschlossen.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Errichtungs- und Aufsichtsbehörde stellt hiermit gem. § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 3 Zweckverbandsgesetz die nachfolgende Änderung der Verbandsordnung fest:

Artikel I

**§ 1
Aufgabe, Haftung**

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Haftung der Zweckverbandsmitglieder richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Sparkassengesetzes. Soweit danach eine Haftung gegeben ist, haften die Zweckverbandsmitglieder gesamtschuldnerisch.

Untereinander haften Sie für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes wie folgt:

Stadt Mainz	60%
Landkreis Mainz-Bingen	40%

Artikel II

Der bisherige § 12 Schlußvorschrift wird neu geregelt in § 13 Schlußvorschrift, Inkrafttreten;
§ 12 erhält folgende Neufassung:

**§ 12
Haftungsanpassung**

Die Bestimmung des § 1 Abs. 1 wird mit der Maßgabe geändert, dass ab dem 19. Juli 2005 der Begriff „Gewährträger“ durch den Begriff „Träger“ ersetzt wird.

Artikel III

der bisherige § 12 Schlußvorschrift wird neu geregelt in § 13 Schlußvorschrift, Inkrafttreten
und erhält folgende Fassung:

**§ 13
Schlußvorschrift, Inkrafttreten**

Die Verbandsordnung des Zweckverbandes „Sparkasse Mainz“ vom 30. November 1972 trat am Tag nach der Bekanntmachung der Verbandsordnung vom 19. November 1985 am 1.12.1985 außer Kraft.

Die Änderungen dieser Verbandsordnung in Artikel I und Artikel II treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mainz, den 20. Juni 2003
Der Vorsteher des Zweckverbandes

Jens Beutel
Oberbürgermeister